

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Liedingen

## **§ 1 Allgemeines**

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume (DGH) sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, das DGH mit allen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Es steht mit seinen Einrichtungen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke sowie **Familienfeiern aus folgendem Anlass** zur Verfügung:

**Taufen, Kommunionen, Konfirmationen, Trauerfeiern, Hochzeitsfeiern – mit geladenen Gästen, ohne Merkmale eines Polterabends -, Ehejubiläen – ohne Einschränkungen -, Geburtstagsfeiern ab dem 25. Geburtstag und danach alle weiteren Geburtstage.**

Vereine, Gruppen und sonstige Vereinigungen sowie Privatpersonen aus der Ortschaft sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung**

Die laufende Benutzung erfolgt nach einem Zeitplan, der von dem/der Ortsbürgermeister/in geführt wird.

**Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem/der Ortsbürgermeister/in mit dessen/deren Bestätigung der Antragsangaben bei der Gemeinde erfolgen. Der/Die Ortsbürgermeister/in hat im begründeten Ausnahmefall die Befugnis, das DGH auch kurzfristig zur Verfügung zu stellen, wenn die Räume frei sind. Diese Ausnahmeregelung ist auch für die private Nutzung zulässig.** Ein Zeitplan über die Vergabe der Räume kann am DGH ausgehängt werden. Vereine und Vereinigungen, die eine laufende Benutzung wünschen, stellen einmal zu Beginn eines Kalenderjahres einen detaillierten Antrag.

Die Vergabe der Räume erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der schriftlich eingehenden Anträge. Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet das Los. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen besteht nicht. Verbindliche Nutzungsgenehmigungen werden frühestens 12 Monate im Voraus erteilt.

### **§ 3 Genehmigungen, Anmeldungen**

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.

### **§ 4 Rauchverbot**

In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen verboten.

### **§ 5 Ruhepflicht und Sperrzeit**

Veranstalter von öffentlichen und von privaten Feiern tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschimmission nach 22:00 Uhr. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms zu treffen.

Für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen gilt die gesetzliche Sperrzeitregelung. Nichtöffentliche und private Veranstaltungen sind spätestens um 1:00 Uhr zu beenden.

### **§ 6 Hausrecht**

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

### **§ 7 Räume und Inventar**

Den Benutzern werden die Räume, Einrichtungen und das Zubehör in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihren Zustand hin zu prüfen und evtl. festgestellte Schäden vorher der Gemeinde zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Soweit für den beantragten Nutzungszweck ausreichendes Geschirr zur Verfügung steht, ist die Verwendung von Einweggeschirr und die Abgabe von Getränken in Einwegverpackungen - mit Ausnahme von kompostierbarem Geschirr - nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich – bei Wiederbelegung jedoch am Folgetag bis spätestens 10:00 Uhr - wieder zu reinigen. Der/Die Ortsbürgermeister/in oder die von der Gemeinde damit beauftragten Personen überprüfen die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.

## **§ 8 Haftung**

Für Beschädigungen und Verschmutzungen haften die Besucher als Gesamtschuldner, für Schäden durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Benutzer verantwortlich.

Die Besucher stellen durch Anerkenntnis dieser Benutzungsordnung die Gemeinde Vechele von eigenen und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen könnten.

Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Vechele für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten entstehen könnten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Eigentum den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweisen.

## **§ 9 Ausschluss von der Nutzung**

Benutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb in den Gemeinschaftsräumen erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Orsrates der Ortschaft Bodenstedt/Liedingen/Köchingen vom 20. November 2007.

Vechele, 22. November 2007

Marotz  
Bürgermeister